

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet, Zweck

- (1) Der Name des Vereins ist "Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Wuppertal e.V.", (im Folgenden kurz SGV), eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Wuppertal Nr. 1591.
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Die Abteilung bildet einen Zweigverein des SGV Hauptvereins e.V., Arnsberg, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 52 Abgabenordnung (AO1977). Das Vereinsgebiet umfasst das Stadtgebiet Wuppertal und Umgebung. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wanderns. Er dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege, der Heimatkunde, dem Volkstum und allen damit zusammenhängenden Bestrebungen. Er unterstützt im Rahmen seiner Bemühungen die Jugendarbeit innerhalb der Deutschen Wanderjugend im SGV. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
- (5) Die Jugendarbeit (DWJ Deutsche Wanderjugend im SGV Abt. Wuppertal) betreibt in Selbstverwaltung die Jugendarbeit des Vereins. Sie gibt sich eine Jugendsatzung, die vom Vorstand der Abteilung zu genehmigen ist. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abt. Wuppertal e.V., sowie der Deutschen Wanderjugend im SGV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen zur Zeit in dem alle drei Monate erscheinenden Wanderheft an die Mitglieder.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Vollmitglieder
- Ehegatten/Lebensgefährten von Vollmitgliedern
- Familien mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften. Zu den Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben. Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind der Deutschen Wanderjugend im SGV angeschlossen. Jugendliche zahlen nach Vollendung des 18. Lebensjahres den vollen Beitrag.

(2) Aufnahme

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Einsprüche sind innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zu erheben.

Außerordentliche Mitglieder - außer Firmen - können unter Benachrichtigung des Hauptvorstandes aufgenommen werden.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der auf den Namen ausgestellt und nicht übertragbar ist, die Satzung und das Vereinsabzeichen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen an den Verein den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig wird.

Tritt ein Neumitglied nach dem 30. Juni des laufenden Jahres dem Verein bei, zahlt es nur den halben Beitrag im Eintrittsjahr.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des Jahres. Für das laufende Geschäftsjahr bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Mitglieder, die gegen die Belange des Vereins verstoßen oder mit Ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung drei Monate im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss beschließt der zuständige Vorstand und teilt den Ausschluss der Jahreshauptversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Hauptvorstand des SGV möglich.

Der Hauptvorstand kann im oben genannten Rahmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung beim Hauptausschuss des SGV möglich.

§ 3

Vereinsleitung

- (1) Die Leitung liegt in den Händen des Abteilungsvorstandes und Beirats. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den Abteilungsvorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Der Abteilungsvorstand ist von der Hauptversammlung auf 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Schriftwart(in), dem Kassenwart(in), dem Wanderwart(in), dem Wegewart(in), dem Jugendwart(in), dem Fachwart(in) für Öffentlichkeitsarbeit, und dem Naturschutzwart(in). Der Vorstand kann mit der Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten Fachwarte beauftragen und Ausschüsse bilden.
- (3) Der gemäß der Jugendsatzung gewählte Jugendwart(in) wird von der Hauptversammlung bestätigt.

- (4) Die anderen Mitglieder des Beirats werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich versehen. Kein Mitglied darf durch seine Stellung im Vorstand bzw. Beirat finanziell oder anderweitig begünstigt werden.

§ 4

Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich findet möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Wanderheft des Vereins oder schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeitsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist. Sie kann eine Abteilungssatzung beschließen, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen darf.
- (3) Zur Tagesordnung gehören: Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht und die Berichte der Fachwarte. Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die über das Ergebnis der Jahresrechnung zu berichten haben und Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur beraten werden, wenn die Jahreshauptversammlung zustimmt. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist immer beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Abteilungsvorstand nach Bedarf auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Fünftel aller Mitglieder ein. Mitgliederversammlung und Beirat beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, wenn sich kein Widerspruch ergibt, durch Zuruf. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (5) Die Jahreshauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein abzuführenden Betrag.
- (6) Alle Beschlüsse sind durch Niederschriften zu beurkunden, die der Vorsitzende und der Schriftwart zu unterzeichnen haben.

§5

Finanzen, Rechnungslegung, Vereinsvermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres sind jährlich von zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

- (3) Über das Vereinsvermögen gibt der jährliche Kassenbericht Aufschluss, der vom Kassenwart in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss aufgestellt wird.

§ 6

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen - auch hinsichtlich des Vereinszweckes - kann die Hauptversammlung nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Beschlüsse der Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Träger der Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung sind die Fachwarte für Werbung und Presse sowie der Schriftleiter(in)
- (2) Die Schriftleitung wird vom Vorstand bestellt und leitet das Wanderheft des "Sauerländischen Gebirgsverein, Abteilung Wuppertal e.V." unter Mitarbeit des Vorstandes, dem sie verantwortlich ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur von der Hauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, zu der der Hauptvorstand im SGV rechtzeitig einzuladen ist. Das Vermögen fällt bei der Auflösung dem Hauptverein im SGV zu. Falls dieser nicht mehr bestehen sollte, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (Hauptverein) Sitz Arnsberg zu, mit der Auflage, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in erster Linie im Sinne der Bestrebungen des Vereins und für das Vereinsgebiet zu verwenden ist.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedürfen vor ihrer Ausführung stets der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9

Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Wuppertal in Kraft. Genehmigt lt. Registereintragung des Amtsgerichts Wuppertal vom 09.06.2015.